

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An den

Verteiler Jugendämter/Sozialämter
der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14. März 2022

Team-BTHG

Tel 0221 809-4120
BTHG-Kinder@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41 / 4 / 2022

Auftrag
Kindeswohl 

Einrichtungsbezogene Impfpflicht Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe / Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben Nr. 41 / 1 / 2022 und dem Aktualisierungsschreiben vom 28.01.2022 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) Sie jüngst darüber informiert, dass ab dem 16. März 2022 in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt.

In diesem Kontext hatte der LVR darauf hingewiesen, dass gegenwärtig noch zwischen den Landschaftsverbänden und dem auf Landesebene zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) abgestimmt werde, für welche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe konkret die Impfpflicht Anwendung findet und für welche Bereiche nicht.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu mit Schreiben vom 14.03.2022 die Landschaftsverbände darüber abschließend informiert, welche Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe von der Impfpflicht betroffen sind.

Das Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist als Anlage beigelegt.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

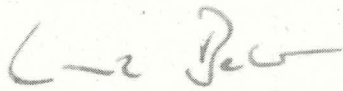
LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, die Träger der betroffenen Einrichtungen zu informieren.

Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des LVR.
www.bthg.lvr.de

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anlage



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Mit elektronischer Post

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Münster
Bezirksregierung Köln

mit der Bitte um Weiterleitung an
die unteren Gesundheitsbehörden

nachrichtlich:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Landschaftsverband Nordrhein
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

mit der Bitte um Weiterleitung an die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

nachrichtlich:

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

**Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a
IfSG**

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß
§ 20a IfSG teile ich Ihnen folgendes mit:

Datum: 16. März 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 93.13.02-000002
2022-0003994

bei Antwort bitte angeben

Arne von Holdt

Telefon 0211 855-4273

Telefax 0211 855-3683

arne.vonholdt@mags.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Nach diesseitiger Rechtsauffassung werden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG erfasst. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden nur dann von der Regelung des § 20a IfSG erfasst, wenn die Einrichtung auf die voll- oder teilstationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung ausgelegt ist und diese Betreuung nicht lediglich in Einzelfällen erfolgt.

Nicht erfasst werden daher Einrichtungen und Unternehmen nach § 35a SGB VIII, in denen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung erbracht werden.

2. Kindertageseinrichtungen

Das MAGS hat mehrere Anfragen aus dem Kreis der unteren Gesundheitsbehörden und der Trägerverbände von Kindertageseinrichtungen erhalten, die sich auf eine Antwort des MAGS auf eine Anfrage aus dem Januar beziehen. Dort hatte sich das MAGS zur Frage verhalten, ob kombinierte heilpädagogische Kindertageseinrichtungen von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG erfasst werden.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Anwendung von § 20a IfSG stelle ich hiermit folgendes klar:

Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen werden von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG erfasst, da es sich bei diesen um teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung von behinderten Menschen handelt.

Auch kombinierte heilpädagogische Kindertageseinrichtungen werden von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst.

Bei kombinierten heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen handelt es sich nach Auffassung des MAGS um solche Einrichtungen, die neben

einer oder mehreren im Schwerpunkt heilpädagogisch orientierten Gruppen auch eine oder mehrere weitere Gruppen betreiben, in denen Kinder ohne heilpädagogischen Förderbedarf betreut werden.

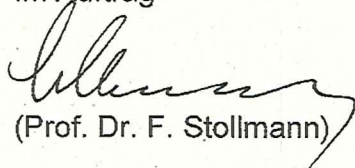
Seite 3 von 3

Hintergrund ist, dass eine Trennung des betreuenden oder nicht-pädagogischen Personals regelmäßig nicht möglich sein wird. Etwas anderes gilt, wenn durch eine räumliche Trennung ein Kontakt, sowohl der Kinder untereinander als auch des Personals, in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Inklusive (Regel-)Kindertageseinrichtungen, die alle die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sicherstellen, werden nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit (vgl. Nr. 9 der Handreichung des BMG). Dies gilt auch dann, wenn in der betreffenden Kindertageseinrichtung externe Assistenzkräfte nach § 79 SGB IX tätig sind, die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wegen § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. d) IfSG erfasst werden. Ebenfalls nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst werden Kindertagespflegestellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Prof. Dr. F. Stollmann)

